

2. die Prüfung, ob die technischen und wissenschaftlich-technischen Mittel vorhanden, sind, die die Durchführung dieser Untersuchungshandlung erfordert;
3. die Bereitstellung von Transportmitteln.

Die Auswahl der unbeteiligten Personen — es dürfen nicht weniger als zwei sein, und sie müssen unbedingt während des ganzen Verlaufs der Aussagenreproduktion, von Anbeginn bis zur Unterzeichnung des Protokolls, anwesend sein — bildet ein wichtiges Moment der Vorbereitung.

Einer der größten Verstöße, die in der Praxis Vorkommen, ist die Durchführung dieser Untersuchungshandlung ohne unbeteiligte Personen oder im Beisein nur eines Unbeteiligten.

Wie schon erwähnt wurde, verfolgt die Anwesenheit der unbeteiligten Personen bei der Aussagenreproduktion dasselbe Ziel wie bei der Durchführung anderer Untersuchungshandlungen, nämlich, die objektive Durchführung der Handlung, die Richtigkeit der Fixierung ihrer Ergebnisse und die Wahrung der Rechte der Personen zu gewährleisten, deren Interessen von der betreffenden Untersuchungshandlung berührt werden.

Als unbeteiligte Personen müssen Bürger geladen werden, die, soweit bekannt, auch nicht die entfernteste Beziehung zu dem zu untersuchenden Verbrechen oder zu der Person haben, deren Aussagen geprüft werden, und die ferner nicht Mitarbeiter eines Untersuchungsorgans sind.

Es ist notwendig, daß die unbeteiligten Personen über normale Gesichtssinne und Gehörssinne verfügen. Ferner ist erwünscht, daß es Menschen mit durchschnittlichen Fähigkeiten sind, die nicht nur das Wesen dessen erfassen können, was bei der Aussagenreproduktion geschieht, sondern die auch in der Lage sind, vor Gericht darüber entsprechende Erklärungen abzugeben.¹¹⁰⁾

Den unbeteiligten Personen müssen ihre Pflichten erläutert werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß manchmal Beschuldigte, die sich in der Voruntersuchung schuldig bekannt und bei der Aussagenreproduktion den Ort der Verbrechenbegehung richtig gezeigt haben, vor Gericht von ihren Aussagen zurücktreten. Auf die Frage, wie sie dann aber den

40) In der Praxis kommt es vor, daß die Untersuchungsführer gleich nach der Aussagenreproduktion die unbeteiligten Personen in der Eigenschaft als Zeugen vernehmen, um auf diesem Wege die Erklärungen der Personen zu „erhärten“, deren Aussagen geprüft werden. Das ist völlig sinnlos, da die Aussagen solcher „Zeugen“ nur das enthalten und enthalten können, was im Protokoll der Aussagenreproduktion bereits fixiert wurde. Die unbeteiligten Personen können nur über das aussagen, was der Beschuldigte oder der Zeuge tat oder sagte und ob das mit den Verhältnissen am Ereignisort übereinstimmte; das alles muß aber aus dem Protokoll der Aussagenreproduktion klar hervorgehen. Die unbeteiligten Personen können freilich vor Gericht vernommen werden, um einzelne Umstände der Durchführung der Untersuchungshandlung, der sie beigewohnt haben, darzustellen und zu verdeutlichen oder um festzustellen, inwieweit diese Handlung objektiv durchgeführt und fixiert wurde.